

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Rathaus Fulpmes, Bahnstraße 9, 6166 Fulpmes ist.

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Marktgemeinde Fulpmes eingerichteten Behörden und Dienststellen steht Ihnen folgende Adresse zur Verfügung:

Postadresse:	Marktgemeinde Fulpmes Bahnstraße 9 6166 Fulpmes
Persönliche Abgabe bei:	Erdgeschoss Bürgerservice
Telefonnummer:	+43 5225 622 51 – 0
E-Mail-Adresse:	gemeinde@fulpmes.gv.at
Rechnungsadresse:	rechnung@fulpmes.gv.at
Onlineformulare:	http://www.fulpmes.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen

Das Empfangsgerät (E-Mail) ist auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings wird dieses nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag – Freitag:	07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag:	13.00 – 17.30 Uhr

24. und 31. Dezember (ganztags) – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.fulpmes.gv.at

erfolgen.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Fulpmes in Kraft.

KUNDGEMACHT		Der Bürgermeister
am	19.09.2025	Johann Deutschmann